

VOLKSINITIATIVE: FÜR FAIRE VOLKSBEGEHREN UND VOLKSENTSCHEIDE



Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen **faire Regeln bei Volksbegehren und Volksentscheiden** in Brandenburg. Unser Gesetzesvorschlag (umseitig) enthält folgende wesentliche Forderungen:

- **Freie Sammlung** von Unterschriften im Volksbegehren (2 Stufe). So findet die Debatte in der Öffentlichkeit statt.
- **Mehr Flexibilität durch inhaltliche Korrekturmöglichkeiten.** So können Initiativen auf die öffentliche Diskussion nach der Volksinitiative reagieren und ihre Forderungen in begrenztem Umfang anpassen.
- **Mehr Planungssicherheit durch klare Fristen** erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Volksentscheide an Wahltagen stattfinden können. Finden Volksentscheide am Wahltag statt, werden Kosten eingespart und die Abstimmungsbeteiligung erhöht.
- **Förderung politischen Engagements** durch eine öffentliche Teilkostenerstattung. Initiativen erhalten für das Volksbegehren 25 Cent pro gültiger Unterschrift (für max. 80.000 Unterschriften). Für den Volksentscheid 25 Cent pro Ja-Stimme (für max. 25 Prozent der Stimmberechtigten).

| NR. | VORNAME | NAME | GEBURTS-DATUM | STRASSE, HAUSNUMMER | PLZ, ORT | DATUM DER UNTERSCHRIFT | UNTERSCHRIFT |
|-----|---------|------|---------------|---------------------|----------|------------------------|--------------|
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | |

ACHTUNG: Unterschreiben Sie bitte auch unsere zweite Volksinitiative für faire Bürgerbegehren und Bürgerentscheide!

Datenschutzhinweis: Die Adressen werden im Rahmen der Volksinitiative an den Landtag Brandenburg übergeben. Eine weitere Verwendung erfolgt nicht.

Achtung: Nur **vollständige** und **leserliche** Angaben von Personen mit **Hauptwohnsitz** im Land **Brandenburg** und einem Mindestalter von **16 Jahren** sind gültig.

Die Liste ist nur gültig, wenn auf der **Rückseite der Gesetzesvorschlag aufgedruckt** ist.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.wir-entscheiden-mit.de | www.facebook.com/wirentscheidenmit | www.twitter.com/mitentscheiden | Tel.: 030-420 823 70

**UNTERSCHRIFTENLISTE BITTE
EINSENDEN AN:**

Wir entscheiden mit!
c/o Mehr Demokratie e.V.
Kanalstr. 52
16515 Oranienburg

Gesetz zur Stärkung von Volksbegehren und Volksentscheiden

Der Landtag möge beschließen:

ARTIKEL I

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg)

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 06], S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 12]), wird wie folgt geändert:

- § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Volksinitiative muss den mit Gründen versehenen Wortlaut eines Gesetzentwurfes oder einer anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes, der bei der Unterstützung einsehbar sein muss, enthalten.“
- Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:
„Recht auf Beratung
(1) Die Vertreter einer beabsichtigten Volksinitiative können sich durch das für Inneres zuständige Ministerium über die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen beraten lassen.“
- § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„den vollständigen Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt in Kurzform des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes,“
- In § 12 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Vertrauenspersonen werden schriftlich und möglichst auf elektronischem Wege umgehend unterrichtet.“
- In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Vertreter können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 in geringfügig veränderter, dem wesentlichen Inhalt nicht widersprechender Form einreichen.“
- In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Monats“ ersetzt durch die Wörter „vier Monaten“.
- In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eines Monats“ ersetzt durch die Wörter „von sechs Wochen“.
- § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Eintragsfrist beginnt acht Wochen nach Ablauf der Frist nach § 13 Absatz 3 und dauert sechs Monate. Der Landesab-

stimmungsleiter gibt im Rahmen der Bekanntmachung nach Absatz 1 Beginn und Ende der Frist bekannt, innerhalb derer das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragslisten oder durch briefliche Eintragung unterstützt werden kann (Eintragsfrist).“

- In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Orte“ durch die Wörter „die Amtsräume der Abstimmungsbehörden“ ersetzt.
- In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde“ eingefügt.
- In § 15 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auf Anforderung erhalten die Vertreter einer Volksinitiative die amtlichen Eintragslisten in angemessener Zahl vom Landesabstimmungsleiter.“
- In § 15 Absatz 4 werden die Wörter „den ehrenamtlichen Bürgermeistern von Amts wegen, den Notaren und anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen auf ihre Anforderung genügend amtliche Eintragslisten auszuhändigen sowie“ gestrichen.
- In § 15 Absatz 5 wird nach dem Wort „Eintragslisten“ die Wörter „in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde“ eingefügt.
- § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Eintragungen in die amtlichen Eintragslisten können in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde oder außerhalb der Amtsräume (freie Sammlung) geleistet werden. Der vollständige Wortlaut des Gesetzes oder der anderen Vorlage nach § 5 muss bei der Eintragung einsehbar sein. Eintragungen in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde sind bis 16 Uhr des letzten Tages der Eintragsfrist zu leisten. Eintragungen im Wege der freien Sammlung müssen dem Landesabstimmungsleiter geordnet nach Abstimmungsbehörden bis 16 Uhr des letzten Tages der Eintragsfrist vorliegen. Der Landesabstimmungsleiter übermittelt die amtlichen Eintragslisten unverzüglich den Abstimmungsbehörden.“

- § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Erfolgt die Eintragung in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörden, kann diese nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde erfolgen, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
- In § 17a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und für jede andere zur Beglaubigung ermächtigte Stelle, die amtliche Eintragslisten angefordert hat,“ gestrichen.
- § 17a Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- § 18 wird wie folgt neu gefasst:
„Inhalt der Eintragsliste und des Eintragungsscheins
(1) Die amtliche Eintragsliste muss enthalten
1. eine Überschrift, aus der der Zweck der Eintragung eindeutig hervorgeht,
2. den vollständigen Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt in Kurzform des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5,
3. die fortlaufende Nummerierung der Eintragungen auf den jeweiligen Eintragslisten,
4. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, den Wohnort und die Anschrift oder den gewöhnlichen Aufenthalt der eintragungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung,
5. die persönlichen Unterschriften,
6. einen Hinweis auf die in § 26 Absatz 2 Satz 1 enthaltene Möglichkeit der Erledigung des Volksbegehrens.
(2) Für den amtlichen Eintragungsschein gelten die Anforderungen aus Absatz 1 Nr. 1 bis 2 und Nr. 4 bis Nr. 7.
(3) Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.“
- § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„die eine unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Angabe des Geburtsdatums enthalten,“
- § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„die eine unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Angabe des Namens,

Vornamens, Wohnorts, der Anschrift oder des gewöhnlichen Aufenthalts der eintragungsberechtigten Person enthalten und die unterzeichnende Person dadurch nicht zweifelsfrei erkennen lassen,“

- § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„die eine unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Angabe des Tages der Unterschriftenleistung enthalten.“
- § 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Abstimmungsbehörde stellt unverzüglich nach Eingang der amtlichen Eintragslisten nach § 17 Absatz 1 Satz 5 die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen sowie die Gründe der Ungültigkeit und den Anteil der Ungültigkeitsgründe an der Gesamtzahl fest und übermittelt das Ergebnis unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter.“
- § 21 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Kreisabstimmungsausschuss ermittelt für den Stimmkreis die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen sowie die Gründe der Ungültigkeit und den Anteil der Ungültigkeitsgründe an der Gesamtzahl und übermittelt das Ergebnis unverzüglich dem Landesabstimmungsleiter.“
- In § 21 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Landesabstimmungsausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Eintragsfrist fasst der Landesabstimmungsausschuss“.
- In § 21 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschuß“ die Wörter „binnen zwei Wochen nach Zugang des Berichts nach Absatz 3“ eingefügt.
- § 21 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
Der Präsident des Landtages macht das Ergebnis des Volksbegehrens mit den Gründen der Ungültigkeit und deren Anteil an der Gesamtzahl im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt. Den Vertretern der Volksinitiative ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.“
- In § 26 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Erfolgt binnen dieser drei Monate eine Wahl des Landtages, des Deutschen

Bundestages, des Europäischen Parlaments oder der Gemeindevertretungen, so kann der Volksentscheid am Wahltag stattfinden, sofern eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids gewährleistet ist.“

- In § 34 Absatz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „binnen zwei Wochen“ ersetzt.
- In § 44 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „vor“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
- Nach § 68 Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
(5) Die Vertreter haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung eines Volksbegehrens. Die Höhe der Erstattung ist auf 0,25 Euro für jeden Stimmberechtigten, der ein Volksbegehren durch seine Unterschrift rechtswirksam unterstützt hat, begrenzt. Dabei werden höchstens so viele Unterschriften berücksichtigt, wie für das Zustandekommen des Volksbegehrens erforderlich sind. Die Kostenerstattung ist durch die Vertreter innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Ergebnisses nach § 21 Absatz 4 beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen.
(6) Absatz 5 gilt entsprechend für die nachgewiesenen Kosten eines Abstimmungskampfes für jeden Stimmberechtigten, der bei einem Volksentscheid für den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 der Vertreter in gültiger Weise mit „Ja“ gestimmt hat. Dabei werden Ja-Stimmen von höchstens einem Viertel der Stimmberechtigten berücksichtigt. Absatz 5 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist mit der Bekanntmachung des Ergebnisses nach § 51 beginnt.“

ARTIKEL 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Das Gesetz tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingereichte Volksinitiativen nach § 9 Absatz 1 findet die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des Volksabstimmungsgesetzes Anwendung.



VOLKSINITIATIVE: FÜR FAIRE BÜRGERBEGEHREN UND BÜRGERENTSCHEIDE IN DEN KOMMUNEN

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen **faire Regeln bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden** in Brandenburg. Unser Gesetzesvorschlag (umseitig) enthält folgende wesentliche Forderungen:

- **Bürgerbegehren zu mehr Themen:** Die Bürger/innen sollten wie Gemeindevertretungen über wichtige Fragen selbst entscheiden können. Das Verbot von Bürgerentscheiden über die Bauleitplanung sowie über Abgaben und Tarife öffentlicher Einrichtungen soll aufgehoben werden. Auch in den Ortsteilen sollen Bürgerbegehren ermöglicht werden.
- **Angemessene Fristen:** Ein Bürgerbegehren gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung soll jederzeit möglich sein, denn auch Gemeindevertretungen können ihre Beschlüsse jederzeit korrigieren. Ein Bürgerbegehren soll nach Anmeldung innerhalb von sechs Monaten eingereicht sein.
- **Faire Hürden** durch Senkung des Unterschriftenquorums für Bürgerbegehren auf 5 Prozent. Das Zustimmungsquorum bei Bürgerentscheiden wird wie bei Bürgermeisterwahlen auf 15 Prozent gesenkt.
- **Weniger unzulässige Bürgerbegehren** durch eine Zulässigkeitsprüfung vor Beginn des Bürgerbegehrens statt nach der Unterschriftensammlung. Der für Initiativen hinderliche Kostendeckungsvorschlag soll durch eine amtliche Kostenschätzung ersetzt werden.

| NR. | VORNAME | NAME | GEBURTS-DATUM | STRASSE, HAUSNUMMER | PLZ, ORT | DATUM DER UNTERSCHRIFT | UNTERSCHRIFT |
|-----|---------|------|---------------|---------------------|----------|------------------------|--------------|
| 1 | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | |

ACHTUNG: Unterschreiben Sie bitte auch unsere zweite Volksinitiative für faire Volksbegehren und Volksentscheide!

Datenschutzhinweis: Die Adressen werden im Rahmen der Volksinitiative an den Landtag Brandenburg übergeben. Eine weitere Verwendung erfolgt nicht.

Achtung: Nur **vollständige** und **leserliche** Angaben von Personen mit **Hauptwohnsitz** im Land **Brandenburg** und einem Mindestalter von **16 Jahren** sind gültig.

Die Liste ist nur gültig, wenn auf der **Rückseite der Gesetzesvorschlag aufgedruckt** ist.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.wir-entscheiden-mit.de | www.facebook.com/wirentscheidenmit | www.twitter.com/mitentscheiden | Tel.: 030-420 823 70

UNTERSCHRIFTENLISTE BITTE EINSENDEN AN:
 Wir entscheiden mit!
 c/o Mehr Demokratie e.V.
 Kanalstr. 52
 16515 Oranienburg

Gesetz zur Stärkung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Der Landtag möge beschließen:

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird wie folgt geändert:

ARTIKEL I

1. § 15 wird wie folgt neu gefasst:
„Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, können die Bürger der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens durch die Kommunalaufsicht.

(3) Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dieser muss eine vorläufige Unterschriftenliste mit einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidenden Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertrauenspersonen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(4) Die Gemeindeverwaltung leitet den Antrag unverzüglich an die Kommunalaufsicht weiter und übermittelt den Vertrauenspersonen binnen vier Wochen eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben (amtliche Kostenschätzung). Die Kommunalaufsicht entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrages nach Absatz 3 Satz 1 über das Ergebnis der Prüfung der Zulässigkeit zu unterrichten. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können

die Vertrauenspersonen unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.

(5) Auf der Unterschriftenliste müssen die zur Entscheidung zu bringende Frage, die Begründung, die amtliche Kostenschätzung und die Vertrauenspersonen aufgeführt sein. Die Vertrauenspersonen können zusätzlich eine eigene Kostenschätzung aufnehmen. Jede Eintragung muss enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, ständigen Wohnsitz und die Anschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person,
2. die handschriftliche Unterschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person,
3. das Datum der Unterschriftsleistung.

Eintragungen, die einen Vorbehalt enthalten, die nicht rechtzeitig erfolgt sind, die nicht den Anforderungen nach Satz 3 entsprechen, die auf Unterschriftenlisten geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen oder bei denen nicht zweifelsfrei ist, dass die unterzeichnende Person am Tag ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt ist, sind ungültig. Ist eine Eintragung im Hinblick auf die Angabe des Namens, Vornamens, ständigen Wohnsitzes und der Anschrift unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so führt dies abweichend von Satz 3 nicht zu ihrer Ungültigkeit, wenn die Identität der Person zweifelsfrei feststellbar ist.

(6) Das Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es von fünf vom Hundert der Bürger unterstützt und spätestens bis sechs Monate nach Zugang der Feststellung der Zulässigkeit an die Vertrauenspersonen schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht wurde.

(7) Der Gemeindevorstand ermittelt unverzüglich das Ergebnis des Bürgerbegehrens. Die Gemeindevertretung stellt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Wahlleiters fest, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist; sie ist an die Ergebnisermittlung des Wahlleiters nicht gebunden. Gegen die Entscheidung nach Satz 2 können die Vertrauenspersonen unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, ist die

Angelegenheit den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid). Die Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen (Sperrwirkung). Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(8) Ein Bürgerentscheid ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach Absatz 7 Satz 2 durchzuführen. Die Gemeindevertretung kann die Frist im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen verlängern. Die Gemeindevertretung bestimmt den Abstimmungstag unter Beachtung von Satz 1 und 2; der Abstimmungstag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Der Wahlleiter macht den Abstimmungstag unverzüglich öffentlich bekannt. Mit der Übermittlung der Benachrichtigung über die Eintragung ins Wählerverzeichnis erhält jeder Bürger eine Information, in der die Vertrauenspersonen und die Gemeindevertretung jeweils in gleichem Umfang zum Gegenstand des Bürgerentscheides Stellung nehmen können. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Stellungnahme auch die Auffassung der Minderheit zu berücksichtigen.

(9) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtabchlusses,

6. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(10) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage (Vorlage) nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Vorlage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt (Zustimmungsquorum). Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Die Gemeindevertretung kann den Bürgern eine konkurrierende Vorlage zum gleichen Gegenstand zur Abstimmung vorlegen. Stehen konkurrierende Vorlagen zur Abstimmung, so kann jede Vorlage getrennt mit Ja oder Nein beantwortet werden. Zusätzlich hat jeder Stimmberechtigte die Möglichkeit, kenntlich zu machen, welche der konkurrierenden Vorlagen er vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Vorlagen jeweils die erforderliche Zustimmung nach Satz 2 erreichen (Stichfrage). Es gilt dann diejenige Vorlage als angenommen, welche die Mehrheit der gültigen Stimmen in der Stichfrage erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichfrage ist die Vorlage angenommen, welche die meisten Jastimmen im Sinne von Satz 5 erhalten hat. Bei Gleichheit der Jastimmen im Sinne von Satz 8 ist binnen zwei Monaten ein erneuter Bürgerentscheid durchzuführen.

(11) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Der Gemeindevorstand unterrichtet die Gemeindevertretung unverzüglich über das Ergebnis und macht es öffentlich bekannt. Ist das nach Absatz 10 Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Zustimmungsquorum nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(12) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 10 erforderliche Mehrheit zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er

kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zustande kommen kann, geändert werden.

(13) Soweit in diesem Gesetz oder in der Hauptsatzung der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt: „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Ortsteilen

(1) In Gemeinden, in denen Ortsbeiräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils nach § 46 Absatz 3 einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Ein erfolgreicher Bürgerentscheid in einem Ortsteil hat die Wirkung eines Beschlusses des Ortsbeirates.

(2) Bürger des Ortsteils ist, wer zu den Gemeindevahlen wahlberechtigt ist und im Ortsteil seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Es gilt § 15 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Bürger der Gemeinde die Bürger des Ortsteils nach Absatz 2 treten,
2. mit Ausnahme von § 15 Absatz 7 Satz 2 und § 15 Absatz 8 Satz 2 und 3 an die Stelle der Gemeindevertretung der Ortsbeirat tritt.

3. die Sperrwirkung nach § 15 Absatz 7 Satz 5 ausschließlich für Entscheidungen des Ortsbeirates gilt.

4. § 15 Absatz 12 keine Anwendung findet.“

ARTIKEL 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Das Gesetz tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingereichte Bürgerbegehren nach § 15 Absatz 1 Satz 1 findet die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung der Kommunalverfassung Anwendung.